IHK München und Oberbayern

Voraus für die Wirtschaft.

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

PIN Privates Institut für
Investitionsberatung GmbH
-Geschäftsleitung-
Boschetsrieder Str. 10 A
81379 München

Aktenzeichen
452149
Ihr Ansprechpartner
Bettina Deuschl/III B 3 VVR/FAV
E-Mail
Bettina.deuschl@muenchen.ihk.de
Telefon
089 5116-1608
Fax
089 5116-81608

30 Nov. 2015

EINGEGANGEN

27. November 2015

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO);
Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO (Finanzanlagenvermittler)

Antragstellerin: **PIN Privates Institut für Investitionsberatung GmbH Boschetsrieder Str. 10 A 81379 München**

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der HRB 168939 mit den gesetzlichen Vertretern:

Ramic, Nino, geb. am 19.07.1971
Hager, Hans Peter, geb. 10.11.1960

Auf Antrag vom 08.09.2015 erteilt die IHK für München und Oberbayern (IHK) der Antragstellerin die

Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO

im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerbsmäßig zu

- **Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,**

- **Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen;**

- **Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)**

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 KWG und Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1a KWG zu erbringen.

Die Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden:

Herr Hans Peter Hager ist von der Geschäftsführung im Bereich der Finanzanlagenvermittlung i.S.v. § 34f Abs. 1 S.1 GewO ausgeschlossen.

Gründe:

Die Antragstellerin beantragte bei der IHK eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO.

Die IHK ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§§ 34f Abs. 1, 155 Abs. 2 GewO, § 1 Abs. 8 S. 1 GewV. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden.

Tatsachen, die die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt.

Die für die Erlaubniserteilung notwendige Berufshaftpflichtversicherung für die beantragten Produktkategorien nach § 34f Abs. 1 GewO i.d.F. ab dem 22.07.2013 sowie die Sachkunde für Herrn Nino Ramic als gesetzlichen Vertreter wurden nachgewiesen.

Ein Sachkundenachweis für Herrn Hans Peter Hager war infolge des Ausschlusses von der Geschäftsführung im Bereich Finanzanlagenvermittlung kraft Gesellschafterbeschluss vom 25.11.2015 nicht zu erbringen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Soweit eine Tätigkeit im Bereich Finanzanlagenvermittlung i.S.v. § 34f Abs.1 Nr.1 GewO von dem kraft Gesellschafterbeschluss ausgeschlossenen Geschäftsführer, Herrn Hans Peter Hager, aufgenommen werden soll, ist die noch nicht erbrachte Sachkunde im erforderlichen Umfang der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde bei Aufnahme in die Geschäftsführung im Bereich Finanzanlagenvermittlung nachzuweisen.

Die Erlaubnis ist gültig im gesamten Bundesgebiet. Sie berechtigt die Erlaubnisinhaberin, im erteilten Umfang die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Die Erlaubnisinhaberin hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nur Finanzanlagen vertreibt, die den mit diesem Bescheid genehmigten Produktkategorien entsprechen. Die Einordnung der Finanzanlage liegt in der Verantwortung der Erlaubnisinhaberin. Soweit sich eine Finanzanlage nicht eindeutig einer mit diesem Bescheid erlaubten Produktkategorie zuordnen lässt, ist die Erlaubnisinhaberin verpflichtet, vor dem Vertrieb der Finanzanlage eine Klärung mit dem Produktgeber herbeizuführen. Sofern danach noch Zweifel verbleiben, kann durch Kontaktaufnahme mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Einordnung einer konkreten Finanzanlage als offenes oder geschlossenes Investmentvermögen oder als Vermögensanlage geklärt werden.

Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO berechtigt **nicht** zur Durchführung der Abschlussvermittlung i. S. v. § 1 Abs. 1a Nr. 2 KWG. Für eine solche Tätigkeit ist eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1 KWG notwendig. Für die Erlaubniserteilung zur Abschlussvermittlung nach dem KWG und eventuelle Nachfragen hierzu ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrechtzuerhalten. Wird der Vertrag über die Berufshaftpflichtversicherung beendet, ist der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegen-

de Erlaubnis widerrufen, es sei denn, die Erlaubnisinhaberin verzichtet auf die Erlaubnis.

Ferner wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Bitte beachten Sie insbesondere die seit dem 01.08.2014 geltende Berufspflicht nach § 12a FinVermV.

Die Geschäftsvorgänge sind für jedes Kalenderjahr von einem Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 oder 4 FinVermV prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist bis spätestens 31.12. des Folgejahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde unaufgefordert zu übermitteln. Sofern die Erlaubnisinhaberin im Berichtszeitraum keine nach § 34f Abs. 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat sie spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde anstelle des Prüfungsberichtes unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln (Negativerklärung).

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 24 Abs. 1 S. 1 oder S. 4 FinVermV einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Die Erlaubnisinhaberin hat der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Person/-en unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/-en, Geburtstag und Anschrift der betreffenden Person/-en anzugeben (§ 21 FinVermV).

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der örtlich zuständigen IHK unverzüglich mitzuteilen.

Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, dürfen von der Erlaubnisinhaberin nur beschäftigt werden, wenn diese sicherstellt, dass erstere zuverlässig sind und über entsprechende Sachkunde im Sinne von § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO verfügen. Die Erlaubnisinhaberin hat diese Personen unver-

züglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der örtlich zuständigen IHK zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben zu diesen Personen sind der örtlich zuständigen IHK unverzüglich mitzuteilen. Sollten Sie bereits mit dem Erlaubnisantrag einen Antrag auf Registrierung gestellt und mit diesem Erlaubnisbescheid eine Registrierungsbestätigung als Finanzanlagenvermittler erhalten haben, sind Sie dieser Pflicht bereits nachgekommen.

Der Beginn der Ausübung des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle ist der jeweils zuständigen Gemeinde am Ort der künftigen Betriebsstätte anzuzeigen, § 14 Abs. 1 GewO. Dies gilt auch für eine Verlegung des Betriebssitzes, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und die endgültige Aufgabe der Ausübung des Gewerbebetriebes. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO oder andere Register (z. B. Handelsregister).

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern
i. A.

Bettina Deuschl

(Rechtsbehelfsbelehrung nächste Seite)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Im Abdruck an:
Kreisverwaltungsreferat München, Ruppertstr.11, 80466 München